

# VEREINSSTATUTEN

---

## des Vereins „Wirtschaftsnetzwerk Zwentendorf“

### § 1

#### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsnetzwerk Zwentendorf“.

Er hat seinen Sitz in 3435 Zwentendorf an der Donau und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2

#### Zweck

2.1. Der Verein bezweckt die Vernetzung und Zusammenarbeit von Interessengemeinschaften.

2.2. Vorrangiges Ziel ist durch gemeinsame Aktivitäten die Unternehmen zu stärken, ihre Leistungen hervorzuheben und den Wirtschaftsstandort abzusichern.

2.3. Vernetzung und Verbesserung der Kooperationen nachstehend beispielhaft aufgeführter Interessengruppen:

- Gewerbe und Handel
- Nahversorger
- Landwirtschaft und Direktvermarkter
- Fremdenverkehr, Gastronomie, Zimmervermieter und Heurigenbetriebe
- Dienstleister und Industrie
- EDV, Digitalisierung und Marketing
- Immobilien und Vermietung
- Gesundheitsberufe
- Freie Berufe
- Sonstige Wirtschaftsunternehmen

Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Verein soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Publikationen, Pressemitteilungen und Einschaltungen in Medien
- Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- Kooperation mit Institutionen, Vereinen und anderen Interessengemeinschaften
- Herausgabe von (periodischen) Mitteilungen und Informationen
- Organisation und Durchführungen von Veranstaltungen
- Organisation und Durchführung von Informations- und Schulungsmaßnahmen
- Sammlung, Zugänglichmachung und Herausgabe von wirtschaftlichen und praxisbezogenen Informationen

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Allfällige Einnahmen aus Veranstaltungen, aus Dienstleistungen und Produkten unter dem Vereinsnamen
- Verkauf von Publikationen
- Produktion, Verkauf und Administration von Gutscheinen aller Art
- Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen
- Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)

### **§ 4**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

## **§ 5** **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Die ordentlichen Mitglieder sollten aus folgenden Gruppen kommen:

- Handelsbetriebe
- Industrie
- Tourismus- und Freizeitwirtschaft (Gastronomie, Hotellerie, Kultur, Sportbetriebe, ...)
- Gewerbe und Handwerk
- Information und Consulting-Unternehmen (Werbung, Immobilien, Ingenieurbüros, usw.)
- Finanz- und Versicherungsmakler
- Selbstvermarktende Landwirte
- Künstler, Freiberufler
- Sonstige Wirtschaftsunternehmen

Außerordentliche Mitglieder:

- Institutionen
- Privatpersonen
- Vereine

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines.

## **§ 6** **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, ist jedoch dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Jahres Mitgliedsbeiträge und sonstiger Verbindlichkeiten

gegenüber dem Verein. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Verein wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich).

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und die außerordentlichen Mitglieder zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit einzelner Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

## **§ 9**

### **Die Generalversammlung**

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre bis spätestens am 31.12. statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes stattzufinden, wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, diese verlangen. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Einlagen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand, stattzufinden.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Wird der Vorstand nicht tätig, sind der Vorsitzende des Schiedsgerichts bzw. die Rechnungsprüfer berechtigt nach Ablauf der Frist die Generalversammlung einzuberufen.

9.4. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nur mit schriftlicher Bevollmächtigung zulässig. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Ein anwesendes Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung kann nur jeweils für eine Generalversammlung erteilt werden.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

9.7. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10**

### **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre,
- 10.2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- 10.3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 10.4. Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche Mitglieder,
- 10.5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 10.6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- 10.7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- 10.8. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- 10.9. Bestellung und Enthebung des Schiedsgerichtsvorsitzenden,
- 10.10. Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

11.1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Obmann/der Obfrau, sein/e Stellvertreter/in
- dem /der Schriftführer/in, sein/e Stellvertreter/in
- dem Kassier/der Kassierin, sein/e Stellvertreter/in
- den/der Arbeitsgruppenleiter/n/in/innen, sowie höchstens vier Beisitzer.

11.2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare längere Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer bzw. der Vorsitzende des Schiedsgerichtes verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer und der Vorsitzende des Schiedsgerichts

handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.5. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst alle seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt

11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

11.11. Beschlüsse des Vorstandes werden entweder in eigenen Sitzungen oder mittels Umlaufbeschlüssen gefasst. Für Umlaufbeschlüsse gelten die gleichen Mehrheitsbestimmungen wie für Sitzungen, wobei der Beschlussinhalt erst mit jenem Tag wirksam wird, für den die Verständigung über den möglichen Beschlussinhalt für alle Vorstandsmitglieder nachgewiesen ist (Zustellgesetz).

## **§ 12**

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.1. Erstellung des Jahresprogrammes sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses  
Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr d.h. die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

samt Vermögensübersicht ist spätestens fünf Monate nach Ende des Rechnungsjahres (31.5. des Folgejahres) vorzulegen

12.2. Vorbereitung der Generalversammlung

12.3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung

12.4. Verwaltung des Vereinsvermögens

12.5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

12.6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

12.7. Bestellung und Abberufung von Arbeitsausschüssen und deren Vorsitzende und Stellvertreter.

Letztere sind beratende Organe des Vorstandes, jedoch nicht stimmberechtigt

12.8. Beschlussfassung einer Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Statuten

12.9. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes und sind der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 13**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

13.1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines

13.3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

13.4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

13.5. Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer und der Kassier verhindert sind. Die Wirksamkeit von Vertragsverhandlungen wird dadurch nicht berührt.



## **§ 14** **Die Rechnungsprüfer**

14.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

## **§ 15** **Das Schiedsgericht**

15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichterin/ Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16** **Datenschutz**

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung und seine fachliche und

organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereines**

17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2. Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

17.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

17.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

17.5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.